



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 13

Freitag, 1. April

2016

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

9. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich..... 108

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2016 ..... 110

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2016 ..... 112

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2016..... 114

Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2016..... 115

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2016 ..... 117

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2016 ..... 119

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2015/16 (01.08.2015 bis 31.07.2016) ..... 120

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### 9. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 (1) Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich und Gegenstand

(1) Der Landkreis Aurich ist Schulträger der allgemeinbildenden Gymnasien, Integrierter Gesamtschulen sowie der Förderschulen.

(2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

#### § 2 Gymnasien

(1) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Ulrichsgymnasium Norden erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage, der Gemeinden Dornum, Großheide, Krummhörn, Hinte, Baltrum und Juist sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Gemeinde Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

(2) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Gymnasiums Ulricianum Aurich erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland, sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinde Ihlow (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

#### § 3 Integrierte Gesamtschulen

(1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschulen werden wie folgt festgelegt:

##### 1. Integrierte Gesamtschule Aurich West

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Finkenburgschule, Reilschule, Upstalsboom und Walle), der Gemeinde Südbrookmerland für die Grundschulbezirke Moordorf und Wiegboldsbur (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten). Weiterhin umfasst der Schulbezirk die Samtgemeinden Esens und Holtriem im Landkreis Wittmund.

## 2. Integrierte Gesamtschule Waldschule Egels

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Egels, Lamberti, Middels, Pfälzerschule, Sandhorst, Tannenhausen, Wallinghausen, Wiesens) sowie der Gemeinde Großefehn.

## 3. Integrierte Gesamtschule Krummhörn mit Außenstelle in Hinte

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Gemeinde Krummhörn und der Gemeinde Hinte.

# **§ 4**

## **Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen**

(1) Die Schulbezirke der Förderschulen –Schwerpunkt Lernen- werden wie folgt festgelegt:

### 1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow. Für den Sekundarbereich I umfasst der Schulbezirk das Gebiet der Stadt Aurich, der Gemeinde Ihlow sowie der Gemeinden Südbrookmerland und Großefehn in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.

### 2. Förderschule Großheide, Großheide

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage, sowie das Gebiet der Stadt Norden und der Samtgemeinde Brookmerland für die Jahrgänge, die an der Schule am Meer in Norden nicht beschult werden. Wahlweise kann für das Gebiet der Gemeinden Krummhörn und Hinte auch eine Beschulung in einer Förderschule der Stadt Emden erfolgen.

### 3. Hinnerk Haidjer Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland.

### 4. Schule am Meer, Norden

Der Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Stadt Norden, der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinden Krummhörn und Hinte. Für die Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses umfasst der Schulbezirk darüber hinaus das Gebiet der Stadt Norderney, der Samtgemeinde Hage und der Gemeinde Großheide. Wahlweise kann für das Gebiet der Gemeinden Krummhörn und Hinte auch eine Beschulung in einer Förderschule der Stadt Emden erfolgen.

### 5. David Fabricius Schule, Großefehn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I und für den Schulzweig Geistige Entwicklung umfasst das Gebiet der Gemeinde Großefehn und der Stadt Wiesmoor (Schüler des Primarbereiches verbleiben an den jeweiligen Grundschulen, Primarschüler mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung werden an der Grundschule am Ottermeer beschult).

# **§ 5**

## **Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung**

(1) Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Astrid-Lindgren-Schule, Moordorf

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Aurich sowie der Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland.

2. Schule am Moortief, Norden

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Dornum, Juist, Baltrum, Großheide, Hinte und Krummhörn.

**§ 6**

**Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung**

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich und Sekundarbereich I umfasst folgenden Bereich: Landkreis Aurich, Leer, Wittmund und die Stadt Emden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 21.03.2016

**Landkreis Aurich**

Dr. Puchert  
Erster Kreisrat

---

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 21.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |              |
|--|--------------|
| der ordentlichen Erträge auf           | 10.209.500 € |
| der ordentlichen Aufwendungen auf      | 10.407.900 € |
| der außerordentlichen Erträge auf      | 250.000 €    |
| der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 €          |

im **Finanzhaushalt**

|  |                            |
|--|----------------------------|
| der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf<br>der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 9.478.600 €<br>9.392.700 € |
| der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf<br>der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf         | 1.587.500 €<br>2.102.400 € |
| der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf<br>der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf       | 503.700 €<br>74.700 €      |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 503.700 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

|   |          |
|---|----------|
| Grundsteuer   |          |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v.H. |
| Gewerbsteuer  | 380 v.H. |

**§ 6**

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den drei Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 7**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 21.01.2016

**Gemeinde Großheide**

Fischer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 23. März 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2016 bis zum 12.04.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 23. März 2016

### Gemeinde Großheide

Fischer  
Bürgermeister

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 25.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 373.400 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 373.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen auf 367.400 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen auf 374.800 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 367.400 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 361.800 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 13.000 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 380 v. H. |

Hagermarsch, den 25.02.2016

**Gemeinde Hagermarsch**

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2016 bis zum 12.04.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hagermarsch, 23.03.2016

**Gemeinde Hagermarsch**

Gemeindedirektor  
Trännapp

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 08.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 404.100 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 422.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                          | 18.100 Euro  |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 Euro       |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen auf                                       | 498.900 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen auf                                       | 425.600 Euro |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- |       |  |              |
|-------|--|--------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 382.000 Euro |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 392.100 Euro |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen             | 116.900 Euro |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen             | 29.500 Euro  |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit    | 0 Euro       |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit    | 4.000 Euro   |

### **§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:



- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 380 v. H. |

Halbmond, den 08.03.2016

### **Gemeinde Halbmond**

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2016 bis zum 12.04.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Halbmond, 23. März 2016

### **Gemeinde Halbmond**

Gemeindedirektor  
Trännapp

---

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           | 18.142.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 18.142.000 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge          | 0 Euro          |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro          |

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                 |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.090.300 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.410.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 527.700 Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 4.963.100 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 4.435.400 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 575.500 Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |                  |
|---|------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 22.053.400 Euro  |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 21.948.800 Euro. |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.435.400 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

|  |           |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v. H. |

### 2. Gewerbesteuer

370 v. H.

Ihlow, den 18.02.2016

**Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Börgmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 22. März 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2016 bis zum 12.04.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 210, öffentlich aus.

Aurich, 22. März 2016

## Gemeinde Ihlow

Bürgermeister  
Börgmann

---

### Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 599.300 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 599.300 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen auf 603.800 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen auf 570.500 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 579.600 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 559.900 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 24.200 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 10.600 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird mit 560.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 380 v. H. |

Lütetsburg, den 03.03.2016

**Gemeinde Lütetsburg**

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 23. März 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2016 bis zum 12.04.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Lütetsburg, 23. März 2016

**Gemeinde Lütetsburg**

Gemeindedirektor  
Trännapp

---

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |              |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 321.300,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 321.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 €       |

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |              |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 397.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 319.700,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 17.700,00 €  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 28.500,00 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 6.300,00 €   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |              |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 415.300,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 354.500,00 € |

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 14.03.2016

#### **Hafenzweckverband Neßmersiel**

-Tuitjer-  
Verbandsvorsitzender

- H o o k -  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 22. März 2016, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 04.04.2016 bis zum 12.04.2016 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Michael Hook, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum und bei der Gemeinde Baltrum, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 2, öffentlich aus.

Dornum, 22. März 2016

#### **Hafenzweckverband Neßmersiel**

Geschäftsführer  
Hook

---

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2015/16 (01.08.2015 bis 31.07.2016)**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§§ 112 ff. NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015/16 (01.08.2015 bis 31.07.2016) wird im **Ergebnis-/Finanzhaushalt**

|   |                |
|---|----------------|
| in den ordentlichen Erträgen/Einzahlungen auf     | 1.364.776,48 € |
| in den ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen auf | 1.364.776,48 € |

festgesetzt.

## § 2

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf **1.364.776,48 €** festgesetzt.

Die Umlagen sind gem. § 8 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

### A.: Landkreise

|            |              |               |             |
|------------|--------------|---------------|-------------|
| 01. Aurich | 138.626,68 € | 02. Friesland | 71.479,77 € |
| 03. Leer   | 122.264,87 € | 04. Wittmund  | 41.690,94 € |

### B.: kreisfreie Städte

|           |              |                   |              |
|-----------|--------------|-------------------|--------------|
| 05. Emden | 147.523,95 € | 06. Wilhelmshaven | 334.185,29 € |
|-----------|--------------|-------------------|--------------|

### C.: kreisangehörige Städte

|               |             |               |             |
|---------------|-------------|---------------|-------------|
| 07. Aurich    | 90.864,12 € | 08. Esens     | 16.004,92 € |
| 09. Jever     | 30.731,21 € | 10. Leer      | 75.047,24 € |
| 11. Norden    | 55.071,51 € | 12. Norderney | 12.996,39 € |
| 13. Papenburg | 79.595,42 € | 14. Vechta    | 69.355,37 € |
| 15. Weener    | 34.286,13 € | 16. Wittmund  | 45.052,68 € |

D.: Zinsen keine

---

**Gesamtumlage:** **1.364.776,48 €**

Wilhelmshaven, den 02.12.2015

### Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord

Bramlage (Verbandsgeschäftsführer)

Der Haushaltsplan liegt nach §114 abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.04.2016 bis 30.04.2016 im Stadttheater Wilhelmshaven, Virchowstr. 42-44, 26382 Wilhelmshaven, Service-Center, öffentlich aus. Dort können auch die Haushaltspläne ab 2005 eingesehen werden.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.